

# Zu viel auf einmal

## Wertneutraler Religionsunterricht in Brandenburg?

Christian Grethlein

**Vorgeschichte, Intention und Problematik eines religionspädagogischen Modellversuchs im Land Brandenburg zeichnet Professor Christian Grethlein im folgenden Beitrag nach. Der Autor lehrt Praktische Theologie und Religionspädagogik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.**

**D**er 1991 initiierte Modellversuch »Lebenskunde – Ethik – Religion« (LER) in Brandenburg ist in der letzten Runde seiner Erprobung. Für das zuständige Ministerium scheint nach Presseberichten seine Umwandlung in ein allgemeines Unterrichtsfach – vor der Auswertung der Erfahrungen – bereits festzustehen. War man bisher nur auf kurze programmatische Äußerungen aus Potsdam und gelegentliche Berichte von Lehrern und Lehrerinnen angewiesen, so wurden im März 1994 auf über achtzig Seiten »Hinweise für den Unterricht Lernbereich Lebensgestaltung – Ethik – Religion« fertiggestellt und verschiedenen Gutachtern und auch der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die sich an der Erprobung beteiligt, zu Stellungnahmen übersandt. Erst jetzt wird das genauere didaktische Profil der Fächer erkennbar.

Um die dabei unübersehbaren Spannungen und Probleme angemessen zu beurteilen, muß an die Vorgeschichte des moral- und religionspädagogischen Experiments erinnert werden. Zwei wiederum jeweils in sich uneinheitliche Institutionen trafen bei der Frage aufeinander, wie nach der politischen Wende die ethische und religiöse Dimension in das Bildungsangebot der öffentlichen Schule einbezogen werden könnte: die Kirchen und die jeweiligen Länder. Ihren konkreten Diskussionspunkt

fand diese Frage in der Debatte um die Einführung des Religionsunterrichts. Für Öffentlichkeit und auch staatliche Schulbehörden nicht wenig irritierend stellt sich 1990 die Position der evangelischen Kirchen in der DDR beziehungsweise dann in den neuen Bundesländern dar.

Am 18. Januar dieses Jahres forderte die wichtige Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR den »Dialog der unterschiedlichen Werte und Normen in der Schule«. Am 6./7. April erklärte die Kommission dann, daß »für die Einführung des Religionsunterrichts kein Handlungsbedarf« bestehe. Nicht einmal ein halbes Jahr später forderte sie dagegen das »Recht auf Religionsunterricht«, betonte aber die bleibende Bedeutung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Zuvor hatte am 11. Juli die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg das Recht auf Religionsunterricht »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« festgestellt und die Erteilung von Ethik und Religionsunterricht im Sinne von »gleichwertige(n) und alternative(n) Pflichtfächern« gefordert.

### Konflikt zwischen Kirche und Regierung

Auf staatlicher Seite trifft man 1990 ebenfalls auf Äußerungen, die sich kritisch gegenüber einem im Rahmen von Artikel 7,3 des Grundgesetzes erteilten Religionsunterricht abgrenzen. Anfang dieses Jahres hatten zwei Studenten in einem aufsehenerregenden Beitrag auf die religiösen Wissensdefizite, die die Staatspädagogik der DDR hinterlassen hatte, und die Notwendigkeit von Religionskunde in der Schule hingewiesen. Dieser Anstoß traf sich

mit allgemein reformpädagogischen Überlegungen, wie sie etwa die Ostberliner Arbeitsgemeinschaft Bildung und Lebensgestaltung e.V. anstellte. Sie kritisierte von einem integrierten Wissensverständnis her die traditionelle Zergliederung der Lerninhalte in einzelne Unterrichtsfächer und empfahl die Einrichtung von fächerübergreifenden Lernbereichen.

Einen schulpolitisch relevanten Niederschlag fanden solche Anregungen im Brandenburger Koalitionsvertrag vom 1. November 1990 zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Grüne, in dem programmatisch erklärt wird: »Es wird angestrebt, an den Schulen einen breit angelegten Unterricht in Religions- und Lebenskunde durchzuführen und die konfessionelle Unterweisung in den Kirchen zu belassen.« Damit war der Konflikt zwischen Kirche und Brandenburger Landesregierung vorprogrammiert, der bis heute den religionspädagogisch interessanten Versuch von LER überschattet.

So finden sich im Jahre 1991 etliche Auseinandersetzungen um das in den »Arbeitsstandpunkten« vom 15. Februar erstmals vorgestellte »Unterrichtsfach (Lernbereich) »Lebensgestaltung/Ethik/Religion« im Land Brandenburg«, die am 13. September in der Ablehnung einer Beteiligung der Evangelischen Kirche an dem »Modellversuch« kulminierten, weil die kirchliche Forderung nach dem an Grundgesetz Artikel 7,3 orientierten Religionsunterricht nicht berücksichtigt wurde. In einem am 7. Oktober 1991 stattfindenden Spitzengespräch einigten sich die Bischöfe und der Ministerpräsident von Brandenburg nur auf eine allgemein pädagogische Grundlage: »Zwischen allen Gesprächsteilnehmern bestand volle Übereinstimmung in dem Anliegen, Kindern und Jugendlichen in der gegenwärtigen Phase des gesellschaftlichen Umbruchs auch über die Schule werteorientierte Lebenshilfe anzubieten.«

Die Vorstellungen zum konkreten Unterrichtsangebot unterschieden sich aber deutlich. Die vom Bildungsministerium in Brandenburg geplante Einführung von LER entsprach nicht den kirchlichen Vorstellungen von einem Religionsunterricht als »ordentlichem Lehrfach«. Doch bekundete am 16. November 1991 die Synode der Evangelischen Kirche von Berlin/Brandenburg ihre Offenheit gegenüber dem Modellvorhaben und bot ihre Beteiligung an, ohne ihren Anspruch auf einen eigenen Religionsunterricht im herkömmlichen Sinn aufzugeben.



Für den zweistündigen neuen Lernbereich wurde eine komplizierte Organisationsstruktur erarbeitet: Sie unterscheidet zwischen einer für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Integrationsphase und einer Differenzierungsphase, bei der zwischen LE (Lebenskunde-Ethik) und in der Verantwortung der Kirche erteilter R (Religion) gewählt werden kann. Da sich weder die römisch-katholische Kirche noch andere Gruppen an dem Modellversuch beteiligen, bleibt die Differenzierungsphase auf zwei Angebote beschränkt.

**D**ie genauere Zuordnung von Integrations- und Differenzierungsphase(n) ist nicht einheitlich geregelt und soll örtliche Gegebenheiten aufnehmen. Das Rundschreiben Nr. 49/93 des Bildungsministeriums legt lediglich fest, daß die Differenzierungsphase vierzig bis sechzig Prozent der Gesamtstundenzahl umfaßt, wobei für die Differenzierungsphase fünfzig Prozent der finanziellen Mittel des Gesamtvorhabens zur Verfügung stehen.

Gleichgeblieben ist zwischen 1991 und heute der hohe Anspruch des Lernbereichs: »Gemeinsam leben lernen«. So hieß es im »Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion« des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburgs vom 15. Oktober 1991: »Wir wollen auf die Chancen und Herausforderungen reagieren, die mit den gesellschaftlichen Veränderungen verbunden sind, auf die dringenden sozialen Probleme der Gegenwart, auf das Nebeneinander verschiedenster Kulturen, Lebensauffassungen und Lebensweisen, Weltanschauungen und Religionen in einer sich veränderten Welt.« Und: »Das Bildungsministerium ist der Auffassung, daß die weltanschauliche Trennung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in einem Lernbereich, in dem es um wesentliche Fragen des Lebens und menschlichen Zusammenlebens geht, den Herausforderungen der Gegenwart nicht mehr gerecht wird.«

Schließlich heißt es religionspädagogisch einfühlsam: »Ein Ethikunterricht neben dem ›klassischen‹ Religionsunterricht hätte unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen zweifellos zur Folge, daß – ähnlich wie in der Vergangenheit – die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen keine Begegnungsmöglichkeiten mit den Religio-

nen erhalte, die unsere Kultur geprägt haben.«

Liest man die »Hinweise für den Unterricht«, quasi ein Lehrplan mit sehr ausführlichen programmatischen Vorüberlegungen, stößt man aber neben und in dem unterstützenswerten Bemühen, die Kompetenzen der Jugendlichen hinsichtlich ihrer eigenen Person, dem Sozialen, den Sinnfragen und den ethischen Anforderungen zu steigern, auf Probleme in pädagogischer, religionspädagogischer und rechtlicher Hinsicht, die noch eine intensivere Weiterarbeit erforderlich machen:

Die in einem Fach, das zentrale Fragen der Daseins- und Wertorientierung behandelt, wichtige Rolle der Lehrerinnen und Lehrer ist widersprüchlich bestimmt. Sie werden auf der einen Seite »zuallererst als Organisatoren und Moderatoren des Dialogs« verstanden; auf der anderen Seite sollen sie aber »Gleiche unter Gleichen« sein. Ausführungen, die diesen beiden Zitaten vorangestellt sind, fordern darüber hinaus, daß die Lehr-

### **»Die ›Hinweise‹ bleiben weit hinter dem Stand der erkenntnistheoretischen und religionsdidaktischen Diskussion zurück.«**

kraft »selbst Autorität hat und bereit ist, sie angemessen einzusetzen« (als Gleiche unter Gleichen – oder Moderatoren?).

Dahinter verbirgt sich ein moralpädagogisch schwerwiegendes Problem. Die »Hinweise« gehen davon aus, daß der Lehrer/die Lehrerin in der Integrationsphase (und auch in der Differenzierungsphase LE) »wertfrei« unterrichten kann. Sätze wie: »Sie (die Schüler) sollen eine Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung, der Pluralität von Lebensstilen ... gewinnen« sind gefährlich. Hier bleiben die »Hinweise« weit hinter dem Stand der erkenntnistheoretischen und religionsdidaktischen Diskussion zurück.

Es gibt Überzeugungen, vor denen die Schüler/Schülerinnen gerade keine Achtung empfinden sollen, wie beispielsweise antisemitische, nationalsozialistische, frauenfeindliche, fremdenverachtende und ähnliche Einstellungen. Erst auf dem Fundament sol-

cher klarer Wertungen ist eine menschliche plurale Gesellschaft möglich.

Didaktisch bedenklich ist hierbei, daß letztlich den Schülerinnen und Schülern die Aufgabe der Wertsetzung in LER zugewiesen wird – eine völlige Überforderung von 13- bis 16jährigen. So heißt es etwa: »Schülerinnen und Schüler sollen darin unterstützt werden, sich ihrer Wertvorstellungen und Motive bewußt zu werden und ihre Wertmaßstäbe weiterzuentwickeln.« Wird hier ernst genug genommen, daß viele Jugendliche in Ostdeutschland seit frühester Kindheit massiven, den Grund- und Menschenrechten entgegenstehenden Einflüssen ausgesetzt waren? Geht es hier nicht teilweise mehr um eine begleitete Neuorientierung als um eine »Weiterentwicklung«? Gerade deshalb ist ein deutlicher Bezug auf die Fundamente der Werte wichtig, auf Grund derer und auf die hin in der demokratischen Schule erzogen wird. Dies fehlt jedoch in den bisherigen »Hinweisen«.

In der Praxis des Modellversuchs äußert sich – wie Rücktritte von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus der Differenzierungsphase zeigen – die Vorstellung von »Wertfreiheit« in LE(R) vor allem bei der Kooperation der Lehrkräfte negativ. Im Bewußtsein mancher Lehrer/Lehrerinnen bringt erst die kirchliche Lehrkraft in »Religion« Wertsetzungen in den Lernbereich ein. Daß dies nicht nur ein Mißverständnis ist, dafür spricht auch der Vorschlag in den »Hinweisen«, die mögliche Einwirkung des Religionslehrers/der Religionslehrerin auf die Integrationsphase zu begrenzen (auf höchstens vier Stunden). Was heißt es für den pädagogischen Bezug der Schülerinnen und Schüler zu der Religionslehrkraft, wenn diese deutlich dem Lehrer/der Lehrerin in der Integrationsphase untergeordnet wird?

Hier stößt man auf die staatskirchenrechtliche Problematik des Modellversuchs. Darf der Staat in einem Unterrichtsfach das unter kirchlicher Verantwortung im Religionsunterricht Gelehrte auswerten und bewerten lassen, ohne daß die kirchliche Lehrkraft zugegen ist? Droht nicht die Funktionalisierung christlicher Religion für einen staatlichen Unterricht, die – wenn auch unter anderen Vorzeichen – zumindest strukturell an frühere ähnliche Versuche erinnert, den Religionsunterricht in seiner Brisanz zu entschärfen?

So erscheint es mir aus pädagogischen

und rechtlichen Gründen unerlässlich, daß alle Lehrkräfte des Lernbereichs in der Integrationsphase anwesend sein und gleichgestellt unterrichten können. Dazu gehört auch die gleiche staatliche Bezahlung, also auch für die Teilnahme der Lehrkräfte der Differenzierungsphase in der Integrationsphase. Ein »Team-teaching« wäre wohl die pädagogisch der angestrebten dialogischen Ausrichtung des Lernbereichs angemessenste Unterrichtsorganisation.

**D**och darf nicht verschwiegen werden, daß diese pädagogisch interessante Lösung erhebliche rechtliche Probleme aufwirft: Kann die Integrationsphase, wenn an ihr eine (kirchlich beauftragte) Lehrkraft für Evangelische Religionslehre verantwortlich teilnimmt, für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sein? Hier steht man vor einem Problem, das wohl ein Ergebnis der eingangs skizzierten Vorgeschichte des Modellversuchs ist, wie es heute noch in dem Begriff »Lernbereich« zum Ausdruck kommt.

Die im Grundgesetz Artikel 7,3 vorausgesetzte Unterrichtsorganisation in Schulfächern ist dadurch in LER zwar grundsätzlich in Frage gestellt; aber de facto ist LER ein zweistündiges Unterrichtsfach, dessen Besonderheit für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern einen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilten Religionsunterricht wünschen, darin besteht, daß sie zwei Lehrkräfte haben. Wenn diese kirchlich beauftragten Lehrkräfte – wie zur Zeit weithin praktiziert – nicht an der Integrationsphase kontinuierlich teilnehmen, dürfte für die meisten Jugendlichen, die die Differenzierungsphase Religion besuchen, der Eindruck von zwei einstündigen Unterrichtsfächern entstehen, nämlich LE und R. Das pädagogisch so begrüßenswerte Anliegen der Integration droht also in der Praxis auf der Strecke zu bleiben.

Während die genannten erkenntnistheoretischen und moralpädagogischen Einwände bei sorgfältiger Überarbeitung der Unterrichtshinweise korrigierbar sind, eröffnet sich bei dem zuletzt genannten Problem Neuland. Es ist zu befürchten, daß ein Unterricht, in dem eine kirchlich beauftragte Religionslehrkraft lehrt, auch wenn dies gemeinsam mit einer LE-Lehrkraft geschieht, sich nicht mit dem grundgesetzlich verankerten

Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht vereinbaren läßt.

Deshalb und wegen der zumindest bei manchen Brandenburger Bildungspolitikern erkennbaren Distanz zu einem kirchlich verantworteten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermute ich, daß sich LER zu einem allgemein verbindlichen Ethikunterricht LE entwickeln wird, dessen Inhalt nur staatlich verantwortet wird und in dem Religion lediglich in »neutralisierter« Form vorkommt.

Diese Ausgliederung der Kirche aus dem öffentlichen Bildungswesen wäre ein tiefer Einschnitt in der deutschen Schul- und Kulturgeschichte, der junge Menschen um eine wertvolle Bildungschance brächte, nämlich die Fragen der Daseins- und Wertorientierung von einem christlichen Standpunkt aus zu bedenken. Die deutlichen aufgeführten moralpädagogischen Schwächen zeigen, daß zumindest in Brandenburg zur Zeit die Kultusbehörde noch keinen wertbezogenen Unterricht konzipieren kann, der die gebotene Offenheit mit der pädagogisch notwendigen Gebundenheit verbindet.

#### **Plädoyer für kleinere Schritte**

Vielleicht liegt dies auch daran, daß in LER zuviel auf einmal gewollt wird, die Einführung eines neuen Lernbereichs (bei Fortsetzung der nach Unterrichtsfächern getrennten Schulorganisation) und zugleich die Berücksichtigung von Artikel 7,3 des Grundgesetzes, und das inmitten einer schon in der allgemeinen Schulorganisation schwierigen Situation.

Ich vermute, daß kleinere Schritte der besonderen Situation von Jugendlichen in den neuen Bundesländern und der allgemeinen Rechtslage in der Bundesrepublik eher Rechnung tragen könnten. So bilden in Sachsen-Anhalt Religion und Ethik einen Wahlpflichtfachbereich; es kann also – im Gegensatz zu dem klassischen westdeutschen »Ersatzfach«-Modell – frei gewählt werden. Das Brandenburger Anliegen der Integration könnte und sollte hier so aufgenommen werden, daß immer wieder Kooperation zwischen dem Ethik- und Religionsunterricht geplant und durchgeführt wird. So können einerseits die besonderen rechtlichen Zuständigkeiten gewahrt, aber andererseits den Jugendlichen Möglichkeiten eröffnet werden, immer wieder gemeinsam die für ihr Leben wichtigen Fragen zu diskutieren. ■